



**Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt**

Sonderpädagogik

Faktenblatt





Grundsätzlich werden alle Schülerinnen und Schüler wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet. Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

1. Sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule

Angebote

Im Rahmen der Integrativen Förderung (IF) werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Hochbegabung etc.) in ihrer Klasse einzeln oder in kleinen Gruppen durch schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen unterstützt. Die Kinder und Jugendlichen können auch in Therapien (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie, Audiopädagogik) gefördert werden. Mit Aufnahmeunterricht wird unterstützt, wer den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) besucht. Die Gemeinden können im Rahmen der zugewiesenen Vollzeiteinheiten freiwillig besondere Klassen (Einschulungs-, Klein- und Aufnahmeklassen) führen. Zudem können sie auf eigene Kosten Begabungs- und Begabtenförderung anbieten.

Zuweisungsverfahren

Die Zuweisung zu einer sonderpädagogischen Massnahme der Regelschule erfolgt immer über ein Schulisches Standortgespräch (SSG). Gemeinsam vereinbaren die Eltern, die beteiligten Lehr- und Fachpersonen und wenn möglich das Kind Förderziele und geeignete Massnahmen. Bei Unklarheiten oder Uneinigkeit wird eine schulpsychologische Abklärung veranlasst. Die Zuweisung zu einer sonderpädagogischen Massnahme erfordert die Zustimmung der Schulleitung, bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. Beurteilung

Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen erhalten das reguläre Zeugnis. Die Noten orientieren sich immer an den Stufen- bzw. Klassenlernzielen. Es gibt keine ‚milderen‘ Noten für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Weichen die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers wesentlich von den Stufen- bzw. Klassenlernzielen ab, können

individuelle Lernziele vereinbart und ein Verzicht auf Benotung beschlossen werden. In diesem Fall werden die Leistungen statt mit einer Note in einem Lernbericht beurteilt. Eine besondere Regelung ist möglich für Schülerinnen und Schüler, welche die Klassen- oder Stufenlernziele gemäss Lehrplan erreichen könnten, aufgrund einer Behinderung aber in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind: Ihnen kann z.B. mehr Zeit für Prüfungen eingeräumt werden oder es kann ein mündlicher Test durchgeführt werden (sog. Nachteilsausgleichsmassnahme).

Finanzierung

Die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, welche in der Integrativen Förderung (IF) und in besonderen Klassen arbeiten, werden vom Kanton und von den Gemeinden entlohnt. Alle anderen sonderpädagogischen Massnahmen werden von den Gemeinden finanziert.

2. Sonderschulung

Angebote

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung in der Regelschule mit deren sonderpädagogischen Massnahmen nicht angemessen gefördert werden können, haben Anrecht auf eine Sonderschulung. Diese kann integriert in eine Regelschule oder separat in einer Sonderschulinstitution erfolgen:

- **Integriert:** Integriert in eine Regelklasse kann die Sonderschulung einerseits in der Verantwortung und mit dem Personal der Regelschule selbst durchgeführt werden (Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule ISR). Meist zieht sie dazu behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung einer Sonderschule bei. Integriert in eine Regelklasse kann die Sonderschulung andererseits auch durch eine Sonderschule organisiert werden (Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule ISS). Diese stellt dann der Regelschule ihr Fachpersonal für die Unterstützung im Regelklassenunterricht zur Verfügung.
- **Separativ:** Ist eine Integration in eine Regelklasse nicht möglich, stehen Tagessonderschulen und für Kinder und



Jugendliche, die eine ständige Betreuung benötigen, Schulheime zur Verfügung.

- **Vorübergehend:** Muss z.B. in einer schwierigen Situation schnell gehandelt werden, kann die Sonderschulung für maximal 6 Monate in Form eines Einzelunterrichts durchgeführt werden bis eine geeignete integrierte oder separative Sonderschulung eingerichtet ist.

Zuweisungsverfahren

Die Zuweisung zur Sonderschulung erfordert nach einem schulischen Standortgespräch immer eine schulpyschologische Abklärung. Aufgrund eines standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) erhält die Schulpflege eine Empfehlung als Entscheidungsgrundlage für ihren Beschluss. Sie entscheidet auch über die Form der Durchführung (integriert oder separativ). Bei einer integrierten Sonderschulung überträgt sie die Verantwortung einer ihrer Regelschulen (ISR) oder einer Sonderschule (ISS). Bei einer separativen Sonderschulung entscheidet sie über den Durchführungsort in einer geeigneten Tagessonderschule oder einem passenden Schulheim.

Beurteilung

Für integrierte Sonderschülerinnen und -schüler gelten die Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen der Regelschule.

Tagessonderschulen und Schulheime regeln die Beurteilung je nach Behinderungsart in ihren Rahmenkonzepten unterschiedlich (Zeugnisse mit oder ohne Noten, Lernberichte etc.).

Finanzierung

Bei einer ISS, einer Zuteilung in eine Tagessonderschule oder in ein Schulheim übernimmt die Gemeinde eine Versorgertaxe. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Kantons.

Für die ISR trägt die Gemeinde die Kosten. Übersteigen diese die Versorgertaxe für eine ISS, übernimmt der Kanton die darüber hinaus gehenden Kosten bis zu einem festgelegten Maximalbetrag.

3. Weitere Angebote

Oft dieselbe Zielgruppe betreffen die folgenden Angebote, die aber nicht zu den eigentlichen sonderpädagogischen Massnahmen gehören:

Schulsozialarbeit

Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit. Dieses umfasst verschiedene Leistungen der Sozialarbeit zugunsten der Schule beziehungsweise eines Schulhauses. Die Schulsozialarbeit trägt insbesondere dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen.

Auszeit (Timeout)

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens in der Klasse nicht mehr tragbar sind, kann die Schulpflege eine Auszeit von längstens zwölf Wochen anordnen. Die Auszeit verfolgt einen erzieherischen (sozialpädagogischen) Zweck. Sie gibt Jugendlichen eine Chance, das eigene Benehmen und die eigene Haltung zu ändern, damit sie in der Klasse für die Lehrperson und die anderen Kinder wieder tragbar sind. Ziel der Erziehungsmassnahme ist die schnelle Wiedereingliederung in die angestammte Klasse. Dies bedarf einer erzieherischen Begleitung und Betreuung sowie Unterricht durch geeignete Personen.

4. Weitere Informationen

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt, Abteilung Besondere Förderung
Sektor Sonderpädagogik
Walchestrasse 21, 8090 Zürich

sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch
Telefon 043 259 22 91

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb und Unterricht → Sonderpädagogisches

Juli 2018